

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7 in 57392 Schmallenberg auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Städte Sundern, Meschede, Schmallenberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg und der Gemeinde Eslohe.

§ Verbote

Aufgrund der erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie der Folgegefahren durch das Sturmtief „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.01.2018, 24:00 Uhr. Einer Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Schmallenberg, den 19.01.2018



i. A. Ferdinand Drescher